



LIESTAL, 9. Februar 2010

# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das  
Eidgenössische Departement des Innern  
Herrn Bundesrat Didier Burkhalter  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

## **Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation danken wir Ihnen bestens. Wir nehmen zum Gesetzesentwurf gerne wie folgt Stellung:

### 1. Ziele der Revision

Das FIFG hat in den Jahren seines Bestehens zahlreiche Teilrevisionen erfahren, die von verschiedenen Bundesdepartementen vorbereitet wurden und die die Lesbarkeit und Kohärenz des Gesetzes erschweren. Eine Totalrevision wurde daher seit längerem angekündigt und ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings erstaunt der Zeitpunkt für diese neue Gesetzesvorlage mitten in den Beratungen zum neuen Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG). Wir sind der klaren Ansicht, dass bereits der Vernehmlassungsentwurf (E-FIFG) auf dem verabschiedeten HFKG beruhen sollte, damit die inhaltliche Abstimmung und Stossrichtung der beiden Gesetzeswerke sichergestellt ist.

Wie auch das HFKG hat der Bundesrat den E-FIFG als Rahmen- und Organisationsgesetz konzipiert. In diesem Sinne ist der E-FIFG im Wesentlichen eine Nachführung des FIFG aufgrund der gelebten Praxis. Der Gesetzesentwurf klärt und definiert die Aufgaben, Funktionen und Schnittstellen im Bereich der nationalen und internationalen Forschungs- und Innovationsförderung in einer angemessenen Regelungstiefe und leistet eine systematische redaktionelle Neufassung des FIFG.

Eine angekündigte Totalrevision weckt jedoch weitergehende Erwartungen. Eine Zielformulierung auf Basis einer grundsätzlichen Standortbestimmung der Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes findet mit diesem Gesetzesentwurf nicht statt. Die Zielsetzungen des Bundes in der Forschungs- und Innovationspolitik bleiben vage; sie sollen gemäss E-FIFG in den periodischen Förderbotschaften abgehandelt werden. Auf Zielformulierungen gemäss FIFG wird im E-FIFG verzichtet; sie werden ersetzt durch den Auftrag zur „Selbstkoordination“ der Fördergremien und durch den Grundsatz der periodischen Überprüfung der Förderpolitik des Bundes. Grundsätzliche Fragen zur inhaltlichen Abstimmung der Forschungs- und Innovationspolitik mit der Hochschulpolitik und der Standortpolitik sowie zur institutionellen Ausgestaltung des Wissens- und Technologietransfers werden nicht geregelt.

## 2. Rechtsgrundlagen für einen nationalen Innovationspark

Materiell neu am vorliegenden Revisionsentwurf ist die vom Bundesparlament geforderte Rechtsgrundlage für die Schaffung *eines* nationalen Innovationsparks. Diese Massnahme erachtet der Regierungsrat als verfrüht. Der Kommentar zum E-FIFG weist explizit darauf hin, dass es sich hier nicht um eine Massnahme der Forschungs- und Innovationsförderung, sondern um Standortförderung handelt. Die Beschränkung der Massnahme auf *einen* Standort, die fehlende Abstimmung mit den periodischen Förderbotschaften des Bundes und die nicht geforderte Koordination mit anderen Trägern der Forschungsförderung widersprechen dem Geist und dem Prinzip des Rahmengesetzes und des HFKG.

Die allfällige Schaffung eines „nationalen“ Innovationsparks muss Teil einer umfassenden Strategie sein, in der Koordinationsfragen zu bestehenden Aktivitäten anderer Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, geklärt sind. Es existieren bereits zahlreiche Innovationsparks und Förderinstitutionen und -initiativen für den Wissens- und Technologietransfer, nicht zuletzt im ETH-Bereich (mit Bundesförderung, also mit nationaler Ausrichtung). Bei der Errichtung eines neuen nationalen Innovationsparks ist von hohen einmaligen und wiederkehrenden Kosten auszugehen, weshalb eine Einbettung in die Strategiefindung im Rahmen der

Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) bzw. der Masterplanung im Fachhochschulbereich unerlässlich ist. Denn aus aktueller Sicht und aufgrund der konjunkturellen Lage ist davon auszugehen, dass die Einrichtung eines solchen Innovationsparks zulasten der dem BFI-System insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel und damit zulasten der Budgets des ETH-Bereichs, der Förderbeiträge an die kantonalen Hochschulen sowie zulasten der Forschungsförderung durch SNF und KTI gehen würde.

Die Kantone müssen davon ausgehen können, dass der Bund keine weiteren selbständigen Institutionen mehr gründet oder massgeblich unterstützt, die der gemeinsamen Koordination entzogen sind. Eine entsprechende Rechtsgrundlage ist nur bzw. erst zu schaffen, wenn die strategischen und finanziellen Konsequenzen geklärt und dargelegt sind. Wir lehnen daher die Schaffung dieser Rechtsgrundlage zum jetzigen Zeitpunkt ab.

### 3. Weitere Bemerkungen

Ergänzend halten wir folgende Einzelbemerkungen fest:

Als Hochschulträger ist es uns wichtig, dass alle Hochschulbereiche am Wettbewerb um Fördermittel teilnehmen können. Wir beantragen daher, in verschiedenen Artikeln nicht nur die wirtschaftliche, sondern explizit auch die gesellschaftliche Dimension von Forschung, Innovation und Transfer zu verankern (Art. 2 Bst. b; Art. 16 Abs. 2 Bst. c; Art. 17 Abs. 2 Bst. b; Art. 18 Abs. 3).

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben, und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Landschreiber:

Kopie an:

- Staatssekretariat für Bildung und Wissenschaft, Dr. Gregor Haefliger, Hallwylstr. 4,  
3003 Bern
- Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
- Regierungsrat des Kantons Aargau
- Regierungsrat des Kantons Solothurn